

**Bundesuniversität  
Bahia**

**Universität  
Gesamthochschule  
Kassel**

**Goethe-Institut**

## **WISSENSCHAFTLICH-KULTURELLE KOOPERATIONSVEREINBARUNG**

Die Bundesuniversität Bahia, eine Institution auf der tertiären Ebene des Bildungswesens, autonom, mit besonderem Status, begründet mit dem Gesetzes-Dekret Nr. 9155 vom 8. April 1946, in Verbindung stehend mit dem Ministerium für Bildung und Sport, mit Sitz in Salvador-Bahia in der Augusto-Viana-Straße, ohne Nummer, im Gesellschafts-Register des Finanzministeriums unter der Nr. 15.180.714/0001-04 eingeschrieben, ab jetzt als UFBA bezeichnet, repräsentiert durch den Rektor Luiz Felipe Serpa, die Universität Gesamthochschule Kassel, ab jetzt als GhK bezeichnet und das Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e.V., ab jetzt als GI bezeichnet, die jeweils gegründet wurden durch das Land Hessen der Bundesrepublik Deutschland (1971) bzw. durch die Satzung vom 15.06.1976 und den Rahmenvertrag mit dem Auswärtigen Amt vom 30.06.1976 und deren Statuten jeweils gebilligt durch das Parlament des Landes Hessen bzw. durch Präsidium und Mitgliederversammlung, repräsentiert durch den Präsidenten der GhK, Prof. Dr. Hans Brinckmann, bzw. durch den Vorstand des Goethe-Instituts, vertreten durch Dr. Joachim Sartorius, Generalsekretär, schließen folgende Kooperationsvereinbarung:

- Artikel 1.** Die Kooperationsvereinbarung soll die Beziehungen zwischen Brasilien und Deutschland durch wissenschaftlichen und kulturellen Austausch noch enger knüpfen mit folgendem Ziel:  
Das vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland geförderte Projekt 'Ergänzungsstudium und Fortbildung' mittels der Fernstudieneinheiten für die Bereiche Germanistik und Deutsch als Fremdsprache' fortzuentwickeln und praktisch umzusetzen.



*Handwritten signature*

- Artikel 2.** 1. GI und GhK entwickeln ein Modell eines Fernstudiengangs zur Erweiterung und Vertiefung von Fachkenntnissen, der der UFBA angeboten und zusammen mit ihr durchgeführt wird.  
2. Das GI und die UFBA stellen hierzu ihre Infrastruktur zur Verfügung.
- Artikel 3.** Die GhK, das GI und die UFBA verpflichten sich, den Fernstudiengang als Ergänzungsstudium anzuerkennen (Mindeststundenzahl: 360 Unterrichtsstunden). Die Ausführungsbestimmungen, die die Zulassungsvoraussetzungen für das Ergänzungsstudium wie die Studieninhalte und die Bewertung regeln, sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung und sind im Reglement des Fernstudiengangs festgehalten.
- Artikel 4.** GI und GhK berufen für den Bereich des weiterbildenden Fernstudiengangs einen Koordinierungsausschuss ein, dessen Aufgabe es ist, die Kooperation mit UFBA so zu entwickeln, dass die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit mit anderen ähnlichen Fernstudiengängen gesichert ist; sie berufen auch einen Prüfungsausschuss ein, bestehend aus einem Vertreter der UFBA, einem Vertreter der GhK und einem Vertreter des GI, dessen Aufgaben im Reglement des Fernstudiengangs ausgeführt sind.
- Artikel 5.** Der Prüfungsausschuss erhebt von jedem Teilnehmer eine Verwaltungsgebühr für die Bereitstellung der jeweiligen Fernstudieneinheiten wie auch eine Verwaltungspauschale von derzeit DM 100,- für die Ausstellung des Zertifikats. Diese Gebühren werden zweckgebunden für die laufenden Kosten und die Weiterentwicklung des Fernstudienangebots verwendet.
- Artikel 6.** Der vorliegende Kooperationsvertrag kann einvernehmlich, durch Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung, ergänzt oder modifiziert werden.
- Artikel 7.** Der Kooperationsvertrag gilt für 3 (drei) Jahre ab Unterzeichnung und verlängert sich jeweils automatisch um weitere drei Jahre, es sei denn, dass ein Vertragspartner die anderen, in Schriftform, mindestens 6 (sechs) Monate vor dem Ende seiner Laufzeit von seiner Absicht, den Vertrag nicht zu verlängern, informiert. Dabei ist Sorge zu tragen, dass laufende Aktivitäten zu Ende geführt werden können.
- Artikel 8.** Der vorliegende Vertrag kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner aufgehoben werden; auch gilt er als aufgehoben, falls ein Vertragspartner irgendeiner seiner Verpflichtungen nicht nachkommt – was die anderen Vertragspartner von allen Pflichten entbindet.
- Artikel 9.** Falls bei einer eventuellen Vertragsbeendigung noch unabgegoltene Verpflichtungen oder laufende Arbeiten existieren sollten, legen die Vertragspartner in einer Vereinba-



*Handwritten signature*

zung über die Beendigung des Kooperationsvertrages diesbezüglich ihre jeweiligen Verpflichtungen fest.

**Artikel 10.** Die Vertragspartner verpflichten sich bei einer etwaigen Veröffentlichung oder Verbreitung von aus dieser Kooperationsvereinbarung resultierenden Arbeiten, ausdrücklich die Art wie die Urheber der jeweiligen Beiträge zu nennen.

**Artikel 11.** Jegliche Ergebnisse und jedwede technologische Innovation, die aus der in Artikel 1. vorgesehenen Kooperation resultieren, werden jeweils den Vertragspartnern zuerkannt, die sie entwickelten.

**Artikel 12.** Um etwaige aus dem vorliegenden Vertrag entstehenden Streitigkeiten zu lösen, ist die Rechtssprechung des Staates zuständig, in dem das Rechtsverfahren eingeleitet wird.

Die Vertragspartner unterzeichnen diesen Kooperationsvertrag in 3 (drei) gleich lautenden Ausfertigungen, um ihre Zustimmung auszudrücken und den Vertrag in Kraft zu setzen.

Salvador, 23/12/1997.

Kassel, 24. April 1998

München, 5.3.98

Luiz Felipe Perret Serpa  
Rektor der UFBA

Prof. Dr. Hans Brinckmann  
Präsident der GhK

Dr. Joachim Sartorius  
Generalsekretär des GfH



**Vereinbarung UFBA/Universität Gesamthochschule Kassel/  
Goethe-Institut**

**Ergänzungsstudiengang in Form eines Fernstudiengangs  
"Fremdsprachlicher Deutschunterricht in Theorie und Praxis"  
für brasilianische Deutschlehrer**

Reglement des Fernstudiengangs

**KAPITEL 1**

Ziele und Organisation

- Art. 1.** Das Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem Goethe-Institut, der Universität Gesamthochschule Kassel und der Bundesuniversität Bahia ist es, die Ausbildung brasilianischer Deutschlehrer durch ein Ergänzungsstudium in Form eines Fernstudiengangs weiterzuentwickeln und zu vertiefen.
- Art. 2.** Der gesamte Kurs ist integraler Bestandteil des Kooperationsvertrages, der zwischen der Bundesuniversität Bahia, der Universität Gesamthochschule Kassel und dem Goethe-Institut im Dezember 1997 unterzeichnet wurde.
- Art. 3.** Der Prüfungsausschuss besteht aus
- einem Vertreter der UFBA
  - einem Vertreter des Goethe-Instituts (GI)
  - einem Vertreter der Universität Gesamthochschule Kassel (GhK)
- Die Vertreter des GI und der GhK vertreten hierbei auch die Interessen des Koordinierungsausschusses (vgl. 4. Klausel des Kooperationsvertrages).  
Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 3 Jahre.  
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den drei Partnerinstitutionen benannt. Die Mitgliedschaft ist personenbezogen.



*Handwritten signature*

- Art. 4.** Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihnen obliegt es, die Tagungen einzuberufen, die Tagesordnung vorzubereiten, die Gesprächsführung bei den Sitzungen zu übernehmen und die Sitzungsprotokolle zu erstellen.
- Art. 5.** Dem Koordinierungsausschuss und dem zuständigen Gremium der jeweiligen ausländischen Partnerinstitution ist die namentliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- Art. 6.** Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn je ein Vertreter der drei Partnerinstitutionen anwesend ist.  
Die GhK kann mit der Wahrnehmung ihrer Interessen den jeweiligen Vertreter des GI bzw. ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragen.  
Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse einvernehmlich.

## KAPITEL 2

### Zulassung

- Art. 7.** Zum Ergänzungsstudium in Form eines Fernstudiengangs wird zugelassen, wer an einer brasilianischen Universität ein Universitätsstudium im Fach Deutsch oder Germanistik mit einer Mindestdauer von drei Jahren absolviert und mit der Abschlussprüfung erfolgreich beendet hat.
- Art. 8.** Zum Ergänzungsstudium in Form eines Fernstudiengangs kann auch zugelassen werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein Staatsexamen bzw. eine Hochschulabschlussprüfung im Fach Germanistik bzw. Deutsch als Fremdsprache im Haupt- oder Nebenfach bestanden hat.
- Art. 9.** Es wird auch zugelassen, wer eine Artikel 7. oder 8. entsprechende Qualifikation nachweist, z. B. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem neuphilologischen Fach in Verbindung mit mehrjähriger Lehrerfahrung im Bereich Deutsch als Fremdsprache.
- Art. 10.** Zur Zulassung ist zusätzlich der Nachweis von Deutschkenntnissen, die dem Niveau der Zentralen Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts äquivalent sind, erforderlich.



*Handwritten signature or initials.*

- Art. 11.** Über das Vorliegen der Qualifikation nach Art. 7 bis 10. entscheidet der Koordinierungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

### KAPITEL 3

#### Studieninhalte

- Art. 12.** Das Studium im weiterbildenden Fernstudienkurs erfolgt durch die Bearbeitung von Fernstudieneinheiten aus dem Fachgebiet 'Deutsch als Fremdsprache des Fernstudienprojekts Germanistik/Deutsch als Fremdsprache' der Universität Gesamthochschule Kassel (GhK), des Goethe-Instituts (GI) und des Deutschen Instituts für Fernstudienforschung an der Universität Tübingen.
- Art. 13.** Zu bearbeiten sind insgesamt acht Studieneinheiten.
- Art. 14.** Je eine Studieneinheit wird aus den im Folgenden näher bezeichneten vier Pflichtbereichen ausgewählt, vier weitere aus dem Wahlpflichtbereich.

#### **1. Pflichtbereich**

##### **1. Grundlagen/Bezugswissenschaften des fremdsprachlichen Deutschunterrichts**

- Methoden des fremdsprachlichen Deutschunterrichts
- Grundlagen des Erst- und Fremdspracherwerbs
- Angewandte Linguistik für den fremdsprachlichen Deutschunterricht
- Einführung in die Grundlagen des Faches Deutsch als Fremdsprache
- Lernpsychologie, Lernen als Jugendlicher – Lernen als Erwachsener

##### **2. Sprachsysteme**

- Grammatik lehren und lernen
- Wortschatzarbeit und Bedeutungsvermittlung
- Probleme der Wortschatzarbeit
- Phonetik lehren und lernen

##### **3. Sprachliche Fertigkeiten**

- Fertigkeit Hören
- Fertigkeit Lesen
- Fertigkeit Sprechen
- Fertigkeit Schreiben



*Heide*

#### **4. Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluierung**

- Unterrichtsbeobachtung und Lehrerverhalten
- Unterrichtsplanung: Von der Lehrwerklektion zur Deutschstunde
- Lehrwerkanalyse
- Fehler und Fehlerkorrektur
- Testen und Prüfen in der Grundstufe
- Probleme der Leistungsmessung

## **II. Wahlpflichtbereich**

### **Medieneinsatz**

- Visuelle Medien im Deutschunterricht
- Video im Deutschunterricht
- Computer im Deutschunterricht

### **Landeskunde und ihre Didaktik**

- Methodik und Didaktik der Landeskunde
- Routinen und Rituale in der Alltagskommunikation
- Kontakte knüpfen
- Landeskunde und Literaturdidaktik
- Bilder in der Landeskunde
- Arbeit mit Sach- und Zeitungstexten

### **Unterrichtskommunikation und Sozialformen**

- Sozialformen und Binnendifferenzierung
- Handlungsorientierter Deutschunterricht und Projektarbeit
- Lernerautonomie und Lernstrategien

### **Einzelfragen der Unterrichtspraxis**

#### **Sprachliche Systeme und Fertigkeiten und ihre Übungsformen**

- Lesen als Verstehen
- Arbeit mit Sach- und Zeitungstexten
- Arbeit mit literarischen Texten
- Arbeit mit Fachtexten im berufsbezogenen Deutschunterricht
- Bilder in der Landeskunde
- Spiele im Deutschunterricht
- Lieder und Rockmusik im Deutschunterricht

### **Stufenbezogene Aspekte des Deutschunterrichts**

- Deutsch als Fremdsprache im Primarbereich
- Testen und Prüfen in der Mittel- und Oberstufe

**Art. 15.** Der Prüfungsausschuss legt die Auswahl der vier Fernstudieneinheiten des Pflichtbereichs und der vier Fernstudieneinheiten des Wahlpflichtbereichs fest. Titel, die



Rahmen des Pflichtbereichs als Studieneinheit ausgewählt werden, können ebenfalls im Wahlpflichtbereich Berücksichtigung finden.

- Art. 16.** Solange noch nicht alle Fernstudieneinheiten gedruckt vorliegen, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss über die ersatzweise zu verwendenden Materialien. Dies können insbesondere Erprobungsfassungen der Fernstudieneinheiten sein. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von regionalen Anforderungen bzw. der Weiterentwicklung dieses Projekts weitere Fernstudieneinheiten entwickelt werden.

#### KAPITEL 4

##### Stundenzahl

- Art. 17.** Die Gesamtstundenzahl des Fernstudiengangs entspricht 384 Stunden, d. h. das Äquivalent von 48 Unterrichtseinheiten pro Fernstudienbrief.

#### KAPITEL 5

##### Bewertung

- Art. 18.** Die Bewertung der Studienleistungen, die zu den einzelnen Fernstudieneinheiten erbracht werden, wird durch die Betreuer des Fernstudienkurses festgesetzt. Zur Bewertung der Studienleistung zu jeder einzelnen Fernstudieneinheit wird ein Abschlusstest durchgeführt.

Die Testmaterialien werden von der GhK und dem GI zentral entwickelt und den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Prüfungsausschuss stellt aus diesem Materialangebot den jeweiligen örtlichen Abschlusstest zusammen, leitet ihn dem Koordinierungsausschuss zur Kenntnisnahme zu und bewertet die jeweiligen Testergebnisse der Kursteilnehmer.

- Art. 19.** Die Bewertung der Tests für jede Fernstudieneinheit geschieht in der folgenden Weise:

4 Punkte (volle Punktzahl) = eine hervorragende Leistung  
3 Punkte = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt



*Handwritten signature*



- |          |   |
|----------|---|
| 2 Punkte | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 1 Punkt  | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 0 Punkte | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Punkte, die für alle acht bearbeiteten Studieneinheiten erreicht wurde:

- 32 – 29 Punkte: sehr gut (1)  
 28 – 25 Punkte: gut (2)  
 24 – 21 Punkte: befriedigend (3)  
 20 – 17 Punkte: ausreichend (4)

Nach erfolgreichem Abschluss des Fernstudienkurses erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin ein Zertifikat, das in deutscher und portugiesischer Sprache ausgefertigt und von allen drei Partnerinstitutionen unterschrieben wird.

## KAPITEL 6

### Übergangsbestimmungen

- Art. 20.** In den Bundesstaaten Alagoas, Bahia, Ceará, Maranhão, Pará, Paraíba, Pernambuco und Rio Grande do Norte wurden Fernstudienbriefe bereits seit März 1993 von einer Reihe von Deutschlehrern erarbeitet, wobei dies durch aktive Teilnahme an Kontakttagen nachgewiesen wurde, die mehrmals jährlich in Belém, Campina Grande, Fortaleza, João Pessoa, Recife und Salvador durchgeführt werden. Das Goethe-Institut Salvador stellte sodann jeweils eine Bescheinigung für die erfolgreiche Bearbeitung eines Studienbriefs aus. Alle bis zum 01.01.95 – dem Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung zwischen Universität Gesamthochschule Kassel und Goethe-Institut, München, – derart nachgewiesene Studienleistungen sollen die in Kapitel 5 genannten Tests – auf Antrag der Teilnehmer – ersetzen können. In diesem Fall wird statt einer Gesamtnote für das Zertifikat das Prädikat 'bestanden' vergeben.
- Art. 21.** Die im vorigen Artikel genannte Gruppe von Lehrern wird nachträglich zum Fernstudiengang zugelassen, sofern sie die in Kapitel 2 genannten Voraussetzungen nachweisen.



*Handwritten signature*